

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:

Datum:
01.06.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.06.2023	Entscheidung

Beratungspunkte aus dem Workshop "Generationsgerechte Finanzen"

Beschlussvorschlag:

1. Gewerbetag

Es wird beschlossen, den Gewerbetag im Jahr 2024 zu planen und hierzu noch Mittel in Höhe von 75.000 EUR in den Haushalt einzuplanen.

2. Einsparung beim Bauhof durch Blumenwiesen anstatt Rasen

2a: Es wird beschlossen, die Rasenflächen an der Holtwicker Straße/Neutorstraße sowie am Elisabeth-Kühling-Weg durch pflegeleichtere Blühwiesen zu ersetzen

2b: Es wird beschlossen, langfristig weitere pflegeintensive Bodendeckerflächen in artenreiche mehrjährige Wildblumenwiesen umzuwandeln.

3. Erbbau anstatt Veräußerung von Wohnbaugrundstücken für MFH

Es wird beschlossen, bei künftig anstehenden Vergaben von Wohn- und Gewerbegrundstücken die Möglichkeit der Erbbaurechtsvergabe statt einer Veräußerung zu prüfen.

4. Bürgerbüro nebenstelle in Lette schließen

Es wird beschlossen, die Nebenstelle des Bürgerbüros in Lette aus wirtschaftlichen Gründen nicht wieder in Betrieb zu nehmen.

5. Zahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen reduzieren

Es wird beschlossen, durch Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, von 20 auf 10 Sitzungen pro Kalenderjahr zu reduzieren.

6. Ausweitung der Ausnahmen zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden

Es wird beschlossen, durch Änderung der Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Sitzungsgeld zu gewähren.

7. Hundesteuerbearbeitung und Hundesteuersatzung

7a: Es wird beschlossen, für das Jahr 2024 eine Erhöhung des Steuersatzes der Hundesteuer durch Erlass einer Änderungssatzung vorzunehmen.

7b: Es wird beschlossen, eine erneute Hundebestandsaufnahme durchzuführen. Über den Zeitpunkt der Durchführung ist in Abhängigkeit der personellen Ressourcen (bevorstehender Personalwechsel) zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

8. Vergnügungssteuersatzung

Es wird beschlossen, dass der Steuersatz für die Vergnügungssteuer ab 01.01.2024 um 0,5 % auf 5,5 % bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. auf 4,5 % bei solchen in Gastwirtschaften und sonstigen Orten erhöht wird.

9. Kreisumlage

Es wird beschlossen, die Höhe des Hebesatzes und die finanziellen Auswirkungen einer Senkung mit dem Landrat des Kreises Coesfeld zu besprechen.

10. Benutzungsgebühren Parkentgelte

Es wird beschlossen, die Benutzungsgebühren Parkentgelte zu erhöhen.

11. Gebühren für die Straßenentwässerung

Es wird beschlossen, die Veranschlagung der Gebühren für die Straßenentwässerung anhand der aktuellen Gebührensätze vorzunehmen.

12. Bauwerk – Technische Anlagen (Reduzierung des Risikopuffers)

Es wird beschlossen, den Risikozuschlag auf 10 % pro Jahr zu reduzieren.

13. Abfallgebühren – Grundbesitzabgaben – (Streichung Reserve Müllcontainer)

Es wird beschlossen, die finanziellen Reserven für die Bereitstellung potentieller weiterer Müllcontainer zu reduzieren.

14. Bereitstellung von Hundekotbeuteln im Stadtgebiet

Es wird beschlossen, die Bestückung der Hundekotsammler mit Hundekotbeuteln weiterhin durchzuführen.

15. Bereitstellung von Vogelfutter an der „Blankes Kuhle“

Es wird beschlossen, zukünftig kein Vogelfutter mehr für die Wasserfläche „Blankes Kuhle“ zur Verfügung zu stellen.

16. Reduzierung der Leistung der Straßenreinigung in der nächsten Ausschreibung

Es wird beschlossen, keine Reduzierung der Straßenreinigungsleistung vorzunehmen.

17. Klimaschutzfonds

Es wird beschlossen, den Klimaschutzfonds über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen und entsprechende Aufwendungen in Höhe von _____ Euro jährlich zum Haushalt 2024 und für die Folgejahre einzustellen.

18. Zuschuss Schuldnerberatung

Es wird beschlossen, den Zuschuss für die Schuldner- und Insolvenzberatung zunächst unverändert beizubehalten und diesen im Rahmen der Überarbeitung und Neustrukturierung der städtischen sozialen Förderpraxis zur Disposition zu stellen.

19. Kommunale Deutsch- und Integrationskurse

Es wird beschlossen, weiterhin jährlich Mittel für die Durchführung kommunaler Deutsch- und Integrationskurse bereitzustellen.

20. Weihnachtspräsente an die 47 ältesten Bürger:innen

Es wird beschlossen, die Aktion „Weihnachtspräsente für die 47 ältesten Bürger:innen“ nicht mehr fortzuführen.

21. Allgemeine Sportförderung

Es wird beschlossen, die Sportförderung im bewährten und mit den Sportakteuren langjährig und verlässlich abgestimmten Rahmenbedingungen beizubehalten.

22. Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025

Es wird beschlossen, die geförderten Maßnahmen zugunsten des Ehrenamts im Jugendbereich, der Förderung einzelner junger Menschen bzw. Familien und der Gleichbehandlung von Familien im Vergleich mit Nachbarorten / Städten beizubehalten.

23. Stärkere Bewerbung Fahrradpauschale

Die Entscheidung über weitere Aktivitäten zur stärkeren Bewerbung der Fahrradpauschale wird ausgesetzt, bis die fällige Entscheidung über die Umsetzung des Deutschlandtickets im Rahmen der Schülerbeförderung getroffen wurde.

24. Einfrieren Schulbudgets (keine inflationsbedingte Anpassung)

Die Schulbudgets werden in 2024 nicht inflationsbedingt erhöht.

25. Einrichtung von Verselbständigungswohnungen für junge Volljährige

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anmietung bzw. der Bau eines Objektes zur Nutzung als Verselbständigungswohnungen möglich ist.

26. Sondernutzungsgebühren (Außengastronomie, Warenauslage und Webeständer)

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coesfeld wird überarbeitet, indem die Gebühren jeweils im rd. 10% erhöht werden.

27. Anhebung Gebühren Bewohnerparkausweise

Die Gebühren für die Anwohnerparkausweise werden auf 150 € jährlich erhöht.

Sachverhalt:

Auf Grund der drastischen Entwicklungen vor allem in der Haushaltsplanung wurde sowohl auf politischer Ebene, als auch durch den Verwaltungsvorstand festgelegt, dass das Thema „Finanzen“ wieder einen höheren Stellenwert erhalten soll. Ziel dieser Priorisierung ist eine Finanzstruktur aufzubauen, die nachhaltig und generationengerecht die Erfüllung zwingender kommunaler und übertragener Aufgaben sichert und gleichzeitig ermöglicht die Aufgaben und Maßnahmen beizubehalten, die eine Stadt wie Coesfeld besonders lebenswert und schön macht. Die Idee hinter einer nachhaltigen Finanzierung ist es, dass die folgenden Generationen nicht unter dem Ressourcenverbrauch der aktuellen Generation leiden muss und gleichzeitig die aktuelle Generation nicht den Ressourcenverbrauch finanzieren muss, dessen Auswirkungen erst für die folgenden Generationen vorteilhaft ist. Dabei ist zu beachten, dass im Haushaltsplan und im Jahresabschluss das Ziel ein mindestens ausgeglichenes ordentliches Ergebnis (Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge) ist.

Dafür wurde bereits am 01.04.2022 ein Workshop zur Entwicklung der Finanzen durch Herrn Dr. Knirsch durchgeführt.

Im weiteren Verlauf wurde der Investitionsbereich in einem Workshop am 30.09.2022 in den Blick genommen. Ein Ergebnis dieses Workshops war, dass auch der konsumtive Teil des Haushaltes näher betrachtet werden soll, da dort zusätzliche Einsparpotentiale liegen, die direkte Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Vor dem Hintergrund der komplexen und unzähligen Aufgaben der kommunalen Praxis wurde die Verwaltung gebeten eine Auswahl möglicher Einsparungen zu erarbeiten. In einem internen Prozess, gesteuert durch den Verwaltungsvorstand, haben sich die Fachbereiche mit vier Faktoren zur Entwicklung generationengerechter Finanzen befasst:

1. Aufgabenkritik und Aufgabenvollzugskritik
2. Sparsame Haushaltsführung 2023
3. Ressourcenorientierte Planung 2024
4. Risikoorientierte Planung 2024

Die Ergebnisse zum Faktor „Aufgabenkritik und Aufgabenvollzugskritik“ wurden der Politik in einem Workshop am 24.03.2023 mit dem Ziel vorgestellt, dass die politischen Vertreter:innen sich eine Meinung über die zu beratenden Punkte bilden können.

Dabei wurden folgende Punkte sortiert nach Dezernaten für die politische Beratung vorgesehen. Die entsprechenden Stabsstellen bzw. Fachbereiche haben die jeweiligen Sachverhalte in der Vorlage erläutert und Beschlussvorschläge unterbreitet:

D I:

28. Gewerbetag

Für einen Gewerbetag in Coesfeld sind im Jahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 169.600 € eingestellt worden. Eine Durchführung im Jahr 2023 ist auf Grund mangelnder, personeller Ressourcen nicht möglich, so dass eine Verschiebung der Veranstaltung in das Jahr 2024 angedacht ist. Der letzte Gewerbetag in Coesfeld fand im Jahr 2016 statt. Die Stadt Coesfeld steht als Wirtschaftsstandort zwar deutschlandweit noch vergleichsweise gut da, verliert aber immer mehr Plätze im Standortranking. So konnten zum Beispiel in der letzten Standortanalyse des Unternehmerportals „Deutsche Wirtschaft“ (DWW) Städte wie Lüdinghausen, Nottuln, Nordkirchen und Dülmen Plätze im Rankingvergleich gewinnen, während die Stadt Coesfeld 36 Plätze verloren hat. Gewerbetage aus vergangenen Zeiten waren für den städtischen Haushalt immer sehr kostenintensiv. Um den Wirtschaftsstandort wieder zu stärken und dem Fachkräftemangel

bei den Coesfelder Betrieben entgegen zu treten, macht eine Präsentation der Wirtschaftsbetriebe aber durchaus Sinn. Städte wie Ahaus oder Borken haben in 2022 bereits sehr erfolgreich Gewerbetage durchgeführt. Mit Blick auf die generationsgerechte Haushaltsführung kann der Rahmen einer solchen Veranstaltung durchaus kleiner gestaltet werden, ohne dem Erfolg entgegenzustehen. Angedacht ist eine Verlagerung der Veranstaltung in die Coesfelder Innenstadt, wo sich die Coesfelder Unternehmen präsentieren könnten. Unter Einbezug der Coesfelder Gastronomie und der fußläufigen Erreichbarkeiten auf dem Messegelände könnten so die Vorteile und Attraktivität der Innenstadt Coesfelds mitgenutzt werden. Unter dem Motto „Coesfeld trifft Wirtschaft“ kommen die Unternehmen raus aus den Gewerbegebieten direkt ins Zentrum der Stadt und bieten den Besuchern so eine heimelige Atmosphäre. Die Standortverlegung macht sich auch auf der Kostenseite spürbar bemerkbar, da keine Bühnen und kostenintensive Aussteller- und Cateringzelte mehr notwendig sind. Der städtische Haushalt kann dadurch spürbar entlastet werden. Nach einer ersten Kostenschätzung müssten im Haushalt lediglich noch 75.000 € eingestellt werden, was eine Einsparung gegenüber bisherigen Planungen von 94.900 € bedeuten würde. Auf der Einnahmenseite ist durch Sponsoren und Ausstellereinnahmen mit ca. 50.000 € zu rechnen, so dass der Zuschuss der Stadt noch lediglich bei ca. 25.000 € läge. Um den Wirtschaftsstandort Coesfeld zu stärken und hierzu ein Signal an die Coesfelder Betriebe zu senden, sollte der Gewerbetag im Jahr 2024 mit deutlich reduzierten Mitteln geplant werden.

29. Einsparung beim Bauhof durch Blumenwiesen anstatt Rasen

2a: Das Grundstücksmanagement beauftragt den Bauhof immer, die Rasenflächen an der Holtwicker Straße / Neutorstraße, Größe 304 m², und in der Grünanlage Elisabeth-Kühling-Weg, Größe 474 m², zu pflegen. Der Rasenschnitt findet je nach Vegetationsperiode und Wetterlage ca. alle 14 Tage bis 4 Wochen statt. Die Personalkosten liegen bei 42,00 €/Std., die Kosten für den Flächenmäher bei 28,60 €/Std. Der Zeitaufwand beträgt je Fläche zwischen 15 und 30 Minuten.

Die Überlegung ist, stattdessen eine Blühwiese anzulegen, die keinen regelmäßigen Schnitt erfordert.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei der Anlage Einmalkosten entstehen: Bodenvorbereitung, Saatgutkauf.

2b: Der Baubetriebshof pflegt regelmäßig 208 Hektar Rasenfläche im Stadtgebiet. Diese Flächen befinden sich an Straßen (Verkehrsbegleitgrün), in Parks, öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Friedhöfen, etc). Je nach Witterung und Größe werden sie 8 Mal jährlich mit dem Großflächenmäher (Parkflächen) oder mit einem Handrasenmäher (Straßenbegleitgrün) geschnitten. Größere Rasenflächen wie zum Beispiel am Burgwall werden nur noch zur Verkehrssicherheit in den Randbereichen regelmäßig gemäht. Die Lohn- und Maschinenkosten für 1 Quadratmeter Rasenfläche, welche mit einem Großflächenmäher geschnitten werden, belaufen sich auf 0,08 €. Teilweise sind Rasenflächen an Straßen wie zum Beispiel Rekener Straße durch die jahrelange Aufnahme des Schnittgutes soweit abgemagert, dass ein vierteljährlicher Schnitt ausreicht. Die Abmagerung des Bodens führt zu einer langfristigen eigenständigen Umwandlung der Rasenfläche in eine Wildblumenfläche.

Die Gesamtfläche für einjährige und mehrjährige Wildblumenwiesen beträgt 9.612 Quadratmetern. Besonders ehemals intensiv gepflegte Bodendeckerflächen an Straßen sind bereits in den letzten 2 Jahren umgewandelt worden. Am Stadion Nord, Fläche hinter der Zuschauertribüne, wurde eine Bodendeckerfläche von 730 Quadratmetern in eine mehrjährige Wildblumenwiese umgestaltet. Wildblumenwiesen werden 1 bis 2 Mal im Jahr abgemäht, das Mähgut wird abgefahren. Die Lohn- und Maschinenkosten für 1 Quadratmeter Wildblumenfläche belaufen sich für das Verkehrsbegleitgrün an der Daruper Straße auf 0,62 €.

Der Baubetriebshof wird langfristig weitere pflegeintensive Bodendeckerflächen in artenreiche mehrjährige Wildblumenwiesen umwandeln. Die Herstellung zur Schaffung einer langfristigen vitalen Blumenwiese ist wegen des vorzunehmenden Bodenaustausches mit hohen Herstellungskosten verbunden.

30. Erbbau anstatt Veräußerung von Wohnbaugrundstücken für MFH

Durch Vergaben von Wohn- oder Gewerbegrundstücken im Erbbaurecht, anstatt eines Verkaufs, würden die Erbbauzinsenträge generationsgerecht über die Jahre die Ergebnisrechnung positiv beeinflussen. Grundstücksverkäufe dagegen wirken sich rein auf die Finanzrechnung aus und verbessern lediglich kurzfristig die Liquidität. Vorteil bei der Vergabe im Erbbaurecht ist außerdem, dass das Anlagevermögen gehalten und Grundstücke zur stadtplanerischen Gestaltung genutzt werden können.

31. Bürgerbüroebene in Lette schließen

Der Betrieb der Verwaltungsnebenstelle Lette verursacht den Einsatz zusätzlicher finanzieller Ressourcen, die sich im Wesentlichen folgendermaßen darstellen:

Personaleinsatz

Die Personalkosten belaufen sich bei einer Person bei 8 Wochenstunden (ein Vormittag und ein Nachmittag jeweils 4 Stunden) auf ca. 15.000 € zzgl. Tarifsteigerungen. Für die Bearbeitung von Kundenanfragen würde zwar im Bürgerbüro auch Personal gebunden. Es ließe sich dort aber durch optimierten Personaleinsatz wesentlich effizienter einsetzen. Aus Sicherheitsgründen sollen sich immer zwei Personen in der Verwaltungsnebenstelle aufhalten. In Zeiten der Coronapandemie wurde die Anwesenheit einer zweiten Person (aus Datenschutzgründen in einem Nebenraum) durch Ehrenamtliche sichergestellt. Ob sich nun nach dem Aufheben der Beschränkungen der Pandemie noch genügend Freiwillige melden, kann nicht vorausgesagt werden. Sollte dies nicht gelingen, wäre bezahltes Personal einzustellen, was die oben genannten Aufwendungen etwa verdoppeln würde.

Neben der erforderlichen Büroausstattung für ein bis zwei Arbeitsplätze (Schreibtische, Bürodrehstühle, Schränke) ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung auch ein umfangreicher Einsatz von IT-Technik notwendig:

Technikeinsatz

Die bisherigen MPLS-Leitungen (Datenleitung), die über die citeq gebucht wurden, sind seitens des Anbieters gekündigt worden. Sämtliche Nebenstellen (Baubetriebshof, Volkshochschule, Abwasserwerk, Zentralkläwerk, Stadtmuseum) sind deshalb kürzlich über DarkFibre-Glasfaserleitungen mit dem Rathaus verbunden worden. Für die Nebenstelle müsste dies, um weiterhin einen reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können, ebenfalls noch realisiert werden. Die Kosten für die erforderlichen Tiefbauarbeiten sind bisher nicht ermittelt worden, liegen aber voraussichtlich im fünfstelligen Bereich. Hinzu kommen monatliche Kosten von rund 250 € für den Betrieb der DarkFibre-Leitung. Beim IT-Arbeitsplatz handelt sich um einen Standardarbeitsplatz analog zu den Arbeitsplätzen im Bürgerbüro. Die Ausstattung umfasst Desktop-PC, TFT-Monitor, Multifunktionsdrucker, Telefon, Fingerprintleser und ein Änderungsterminal für die Ausweisdokumente. Einzige Besonderheit ist ein erforderlicher Netzwerkschwitch zur Anbindung an die zentrale IT-Infrastruktur. Die Kosten für die Hardware betragen rund 3.500 € (geplante Nutzung 5 Jahre).

Für das Ausstellen von Pässen werden künftig höhere Anforderungen an die Erstellung von Lichtbildern gestellt. Fotos dürfen dann nur noch durch zertifizierte Fotografen mit besonderen technischen Vorrichtungen (in Lette ist bisher kein Anbieter bekannt) oder durch zertifizierte Fotostationen erstellt werden.

Sollte sich die Stadt Coesfeld dazu entscheiden, eine Fotostation im Bürgerbüro zu etablieren, wäre das konsequenterweise auch für die Nebenstelle erforderlich, da diese

Kern-Dienstleistung ansonsten nicht dort angeboten werden könnte. Das für das Bürgerbüro im Rathaus angedachte Betreibermodell scheidet in Lette wegen der zu geringen absoluten Nutzungszahlen aus. Die Kosten für den alternativ möglichen Erwerb der Station liegen je nach Funktionsumfang des Modells zwischen 8.000 € und 25.000 €. Die Verwaltung empfiehlt daher, aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb der Verwaltungsnebenstelle nicht wieder aufzunehmen. Stattdessen könnten Alternativen geprüft werden, beispielsweise die vergünstigte Nutzung des Bürgerbusses bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Bürgerbüros im Rathaus.

32. Zahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen reduzieren

Im Zuge der Beratungen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts Ende 2010 wurde die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird durch Änderung der Hauptsatzung von 30 auf 20 Sitzungen reduziert (s. Vorlage 247/2010). Eine weitere Reduzierung auf 10 abrechenbare Sitzungen würde voraussichtlich zu geringeren Aufwendungen in Höhe von rund 25.000 €/Jahr führen. Betroffen wären sowohl die Ratsmitglieder als auch die sachkundigen Bürger.

33. Ausweitung der Ausnahmen zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden

In seiner Sitzung am 30.03.2017 hat der Rat der Stadt Coesfeld einer Änderung der Hauptsatzung zugestimmt, durch die neben dem Wahlprüfungsausschuss auch der Rechnungsprüfungsausschuss von der seinerzeitigen Neuregelung in der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden ausgenommen wurde (s. Vorlage 038/2017). Derzeit erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung von aktuell 370 €/Monat:

- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
- Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales
- Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung
- Betriebsausschuss des Abwasserwerks
- Bezirksausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Umweltausschuss

Die Aufwendungen belaufen sich somit auf 35.520 €/Jahr.

Gem. § 46 Abs. 2 Nummer 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung zur Entschädigung der Ausschussvorsitzenden ausgenommen werden. Je weiterer Ausschuss würden sich die Aufwendungen für die Vorsitzenden um 4.400 €/Jahr reduzieren.

Gem. § 46 Abs. 2 Nummer 2 GO NRW kann die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nun auch als Sitzungsgeld gewährt werden. Das Sitzungsgeld entspricht der Höhe nach der o. g. monatlichen Aufwandsentschädigung (s. § 3 Abs. 4 EntschVO NRW).

Legt man die für das Jahr 2023 geplanten Sitzungen zu Grunde und bezieht alle vorgenannten Ausschüsse mit ein, so würden durch die Umstellung auf ein Sitzungsgeld die Aufwendungen für die Ausschussvorsitzenden um 22.200 € auf 13.320 €/Jahr reduziert.

Die aufgeführten Optionen "können auch kombiniert werden, etwa in der Weise, dass einzelne Ausschüsse gänzlich von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden, für andere Ausschüsse ein Sitzungsgeld eingeführt wird und für die verbleibenden Ausschüsse keine Ausnahmeregelung getroffen wird, mit der Folge,

dass es für diese Ausschüsse bei dem gesetzlichen Regelfall der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung verbleibt.”¹

Die vorstehenden Optionen bedürfen jeweils einer Änderung der Hauptsatzung.

Es wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld zu gewähren. Somit wird sowohl dem mit dem Ausschussvorsitz verbundenen erhöhten Aufwand Rechnung getragen als auch die Häufigkeit dieses Aufwands berücksichtigt.

34. Hundesteuerbearbeitung und Hundesteuersatzung

7a. Erhöhung des Steuersatzes

Die Steuer für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Coesfeld, die sog. Hundesteuer, ist seit 2011 unverändert und beträgt für einen Hund 72 € pro Jahr bzw. 90 € je Hund wenn zwei Hunde gehalten werden und 106 € je Hund beim Halten von drei oder mehr Hunden. Jährlich ergibt sich durch die Hundesteuer ein Ertrag von rund 200.000 €.

2018	2019	2020	2021	2022
212.000 €	206.000 €	207.000 €	210.000 €	210.000 €

*) Beträge sind auf volle T€ gerundet

In der nachstehenden Tabelle wird ein Überblick über die Steuersätze in größenähnlichen Kommunen geliefert. Bereits 2018 wurde im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme ein Vergleich durchgeführt, sodass die Werte aus 2018 ebenfalls aufgeführt sind.

Stadt / Jahr	2018	2023	Differenz
Monheim am Rhein	132,00 €	96,00 €	- 36,00 €
Münster	120,00 €	120,00 €	- €
Datteln	96,00 €	96,00 €	- €
Emsdetten	96,00 €	96,00 €	- €
Greven	96,00 €	96,00 €	- €
Haltern am See	96,00 €	96,00 €	- €
Steinfurt	96,00 €	96,00 €	- €
Dülmen	84,00 €	84,00 €	- €
Warendorf	84,00 €	84,00 €	- €
Ahlen	78,00 €	- €	- 78,00 €
Borken	72,00 €	72,00 €	- €
Coesfeld	72,00 €	72,00 €	- €
Beckum	68,00 €	68,00 €	- €
Ahaus	42,00 €	54,00 €	12,00 €
Ø	88,00 €	80,71 €	
*Steuersatz bei einem gemeldeten Hund			

Es lässt sich feststellen, dass lediglich bei drei Kommunen ein neuer Steuersatz beschlossen worden ist. Zwei von drei Kommunen haben Ihren Steuersatz reduziert und lediglich die Stadt Ahaus hat eine Erhöhung vorgenommen.

Der Steuersatz der Stadt Coesfeld befindet sich mit jährlich 72 € unterhalb des Durchschnitts von rund 80 € und wurde seit mehr als 10 Jahren nicht mehr an die Preisentwicklungen angepasst. Eine Erhöhung würde sich wie folgt auswirken:

¹ Rehn/Cronauge/von Lenne/Knirsch - § 46 GO NRW, Rn. 12

	aktueller Steuersatz	erhöhter Steuersatz	prozentual
Ein Hund	72,00 €	80,00 €	+11,1 %
Zwei Hunde	90,00 €	100,00 €	+11,1 %
Drei Hunde od. mehr	106,00 €	118,00 €	+11,3 %

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von jährlich rund 20.000 €

7b. Durchführung einer Hundebestandsaufnahme

Die letzte Hundebestandsaufnahme fand im Jahr 2017 statt. Die Zahl der gemeldeten Hunde stieg damals von 2.839 auf 3.021 (+6,4%, +182 Hunde). Zurzeit sind 3.075 Hunde (+1,8%, +54 Hunde) gemeldet. Es ist jedoch zu vermuten, dass insbesondere während der Corona-Pandemie, weitere Hunde angeschafft wurden und die tatsächliche Zahl deutlich höher liegen könnte.

Es besteht die Möglichkeit eine erneute Hundebestandserfassung durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen. Die zuletzt durchgeführte Bestandsaufnahme war mit Kosten von rd. 18.300 € verbunden. Eine Hundebestandsaufnahme ist ferner mit erhöhtem Personalaufwand verbunden. Die personellen Ressourcen stehen, in Anbetracht der bevorstehenden Umsetzung der Grundsteuerreform zum Stichtag 01.01.2025, nur eingeschränkt zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in unbekannter Höhe

35. Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuer wird nach Maßgabe der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) erhoben.

Das Vergnügungssteueraufkommen für Geräte betrug bei der Stadt Coesfeld in den letzten Jahren (gerundete Jahresergebnisse):

2018	2019	2020	2021	2022
445.000 €	354.000 €	207.000 €	140.000 €	233.000 €

Im letzten Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) wurde festgestellt, dass den Kommunen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010 zu empfehlen sei, künftig nicht mehr das **Einspielergebnis**, sondern den **Spieleinsatz** zu besteuern.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Diese unterschiedlichen Faktoren können theoretisch durch unterschiedliche Geldentnahmen, Geräteöffnungen oder Standortwechsel zum Nachteil der Stadt manipuliert werden, ohne dass dies aus den Auslesestreifen ersichtlich wird.

Die alternative Bemessungsgrundlage **Spieleinsatz** wird hingegen definiert als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

Daraufhin wurde 2015 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld angepasst und eine 1. Änderungssatzung erlassen und beschlossen, sodass die aktuelle Besteuerung nach dem **Spieleinsatz** erfolgt.

Fraglich ist, ob die seit 2015 geltenden Steuersätze den rechtlich möglichen Rahmen weiterhin ausschöpfen, oder eine Erhöhung denkbar wäre. Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde bestätigt, dass bereits Steuersätze von 6,5 % durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt wurden (Urteil vom 10. September 2020 – 14 A 2838/19).

Neben dem Prozentsatz führt das OVG NRW aus, dass die Steuer keine erdrosselnde Wirkung haben darf. „Ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit in Form einer erdrosselnden Steuer liegt vor, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen“ (Urteil vom 18.08.2020 - 14 A 3784/19).

Um einen Vergleich herzustellen wurde die Steuersätze einiger Kommunen des Münsterlandes herangezogen:

	Spielhallen		Gastwirtschaften und sonstige Orte	
	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (% vom Spieleinsatz)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (pro Monat)	Geräte mit Gewinnmöglichkeit (% vom Spieleinsatz)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (pro Monat)
Ahaus	5,5%	40 €	5,5%	25 €
Coesfeld	5%	35 €	4%	25 €
Dülmen	4,2%	35 €	3,5%	25 €
Everswinkel	4%	35 €	4%	25 €
Gronau	6,5%	35 €	5%	25 €
Nottuln	3%	35 €	3%	25 €
Senden	3%	35 €	3%	25 €

Es lässt sich feststellen, dass der aktuelle Prozentsatz der Stadt Coesfeld, im Vergleich zu den Nachbarkommunen, nicht aus dem Rahmen fällt und andere Kommunen bereits einen höheren Steuersatz erheben. Eine Erhöhung um weitere 0,5 % auf 5,5 % bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. auf 4,5 % bei solchen in Gastwirtschaften und sonstige Orten ist denkbar.

Anhand der aktuellen Rechtsprechung ist zu vermuten, dass eine moderate Anhebung der Steuersätze keine erdrosselnde Wirkung auf die hiesigen Spielhallenbetreibenden hat.

36. Kreisumlage

Die Kreisumlage mit ca. 17 Mio. € macht rund 15 % der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes aus. Erfreulicherweise hat sich der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2023 auf 27,5 % reduziert. Ein entsprechender Trend für die folgenden Jahre würde die Finanzsituation der Kommunen verbessern, da am Beispiel der Stadt Coesfeld berechnet, eine Reduzierung um einen Prozentpunkt eine Aufwandsreduzierung von ca. 570.000 Euro ergeben würde. Grundsätzlich profitieren die Kommunen von einer guten finanziellen Ausstattung des Kreises, gleichzeitig ist auch die finanzielle Ausstattung der Kommunen ein wichtiger Aspekt zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung. Die Verwaltung empfiehlt in einem kollaborativen Gespräch das Thema und die unterschiedlichen Sichtweisen gemeinsam mit den Vertreter:innen des Kreises Coesfeld zu besprechen.

37. Benutzungsgebühren Parkentgelte

Zur Verbesserung der Einnahmesituation des städtischen Haushaltes wird vorgeschlagen, die Parkgebühren auf bewirtschafteten, städtischen Parkplätzen auf 1,20 €/h anzuheben. Eine weitere Erhöhung wird ab 2025 erforderlich, um zumindest die Höhe des dann fälligen Umsatzsteueranteils zu decken.

Auszug hierzu aus dem Masterplan Mobilität (Maßnahme E1: Umsetzungsplan für das Parken in der Innenstadt, hier: Maßnahme E1a: Vereinheitlichung und Anhebung der Parkentgelte, Anhebung der Parkentgelte in den Parkzonen 1 (Innenstadtring) und 2 (Innenstrand/Donut) sowie Attraktivierung der innerstädtischen Parkhäuser)

„Um die Stellplätze zielgruppengerecht bereitstellen zu können und Parksuchverkehre zu minimieren, ist eine Vereinheitlichung der Parkentgelte sowie eine von Innen nach Außen gestaffelte Höhe der Parkentgelte erforderlich. Die Innenstadt einschließlich der angrenzenden Gebiete wird hierzu in zwei Parkzonen eingeteilt. Das Parkentgelt innerhalb der Zone 1 ist unabhängig von der Art der Stellplätze (Parkbauten, Straßenraum, Sammelstellplätze etc.) einheitlich. Das Parkentgelt in der Zone 1 liegt höher als in der Stufe 2 und auch höher als die heute geltenden Entgelte. Der Schwerpunkt in der Zone 1 liegt auf den Kurzzeitparkvorgängen, in der Zone 2 auf den Langzeitparkern. Parken der Anwohnerschaft wird mittels Anwohnerschaftsparkausweisen ermöglicht. Im Betrachtungsraum werden die Anwohnerschaftsparkzonen weiter optimiert. Dies geht einher mit einer zeitgemäßen Bepreisung der Parkausweise. Die genaue Ausgestaltung ist Bestandteil einer nachgelagerten Detailuntersuchung. Die bis jetzt noch vereinzelt bestehenden Parkzeitregelungen sind ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen. Hier sollte ein Einbezug in das Tarifsystem oder zumindest eine Reduzierung der zulässigen Parkdauer erfolgen.

Die finanziellen Mittel, die den Parkhausbetreibern und der Stadt durch die Anhebung der innerstädtischen Parkgebühren und der Bewirtschaftung der Zone 2 zufließen, werden zur Aufwertung der bestehenden Parkhäuser, zur Sicherstellung eines wirtschaftlich vertretbaren Ersatzbaus am Krankenhaus, zur Finanzierung einer Kapazitätserweiterung am Rand der Innenstadt aber auch zur Verbesserung des Angebotes für die Nahmobilität verwendet. Im Rahmen der Attraktivierung der Parkbauten steht die Sicherheit und Beleuchtung, die verbesserte Nutzbarkeit für Mobilitätseingeschränkte, die Ausrichtung an heutigen Fahrzeuggrößen und eine ansprechende Gestaltung im Vordergrund. Ohne die Mehreinnahmen lassen sich all diese dringend erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich nicht abbilden. Das Parkangebot außerhalb der Zonen 1 und 2 bleibt weiterhin kostenfrei.

So bleibt die Erreichbarkeit der Innenstadt jederzeit auch für Pkw uneingeschränkt bestehen und gleichzeitig wird ökologiebewusstes Einpendeln monetär angereizt. Innerstädtische Parkvorgänge werden auf die zentralen, weitgehend unsichtbaren Parkhausbauten konzentriert und störende Parksuchverkehre reduziert. Über die nächsten Jahre wird insbesondere in der Marktgarage und der Kupferpassage der Anteil der Kurzparkplätze signifikant erhöht und im Gegenzug Raum für Dauerparkmöglichkeiten in den neu geplanten Parkhäusern am Krankenhaus und am Kreishaus (siehe Maßnahme E1b) sowie ggf. weiterer Kapazitätserweiterungen am Innenstadtrand (siehe Maßnahme E1d) geschaffen.

Außerhalb der Parkbauten werden kostenfrei, barrierefrei und an zentralen Stellen im gesamten Innenstadtbereich Behinderten-Stellplätze vorgehalten. Selbiges gilt für eine ausreichende Anzahl von E-Lade-Stellplätzen auf öffentlichen Parkplätzen, deren Nutzung auf den Zeitraum der Ladung begrenzt wird. Mobilitätseingeschränkten im weiteren Sinne (bspw. Ältere, Verletzte, Eltern mit Kinderwagen) steht weiterhin das Stellplatzangebot in Parkbauten und auf Sammelstellplätzen zur Verfügung.“

Der aktuelle Beschluss leitet die Umsetzung des Masterplans Mobilität ein. Er bezieht sich zunächst nur auf die Anhebung der Gebühren in der Zone 1. Die zukünftige Gestaltung der Gebühren in den Stufen 1 und 2 ist im Rahmen des Umsetzungsplanes festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen: Verbesserung um 215.000 €

Empfehlung: Erhöhung der Parkentgelte

38. Gebühren für die Straßenentwässerung

Gegenüber den Ansätzen bei Veranschlagung der Finanzmittel zum Haushalt 2024 wurden die seinerzeit vom Abwasserwerk mitgeteilten, flächenbezogenen Gebührensätze nachträglich angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt 2024, Einsparung = 42.900 €

Haushalt 2025, Einsparung = 28.600 €

Haushalt 2026, Einsparung = 14.300 €

Empfehlung: Veranschlagung der Gebühren für die Straßenentwässerung anhand der aktuellen Gebührensätze

39. Bauwerk – Technische Anlagen (Reduzierung des Risikopuffers)

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde bislang in die Ansatzermittlung für das kommende Jahr ein Risikozuschlag in Höhe von 25 % eingeplant, u.a. für steigende Material- und Lohnkosten und eine Vielzahl von unvorhergesehenen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar waren.

Bei einer Reduzierung des Risikozuschlags besteht die Möglichkeit, dringend notwendige Aufgaben nicht durchführen zu können. Wichtige Baumaßnahmen müssten ggfls. in das nächste Jahr verschoben werden.

Finanzielle Auswirkungen: Verbesserung um 241.000 €

Empfehlung: Reduzierung des Risikozuschlags von 25 % auf 10 %

40. Abfallgebühren – Grundbesitzabgaben – (Streichung Reserve Müllcontainer)

Für weitere mögliche Anmietungen von Flüchtlingsunterkünften wurde ein Reserve-Betrag für die Bereitstellung von Müllcontainern eingeplant (Kosten pro Container pro Jahr ca. 4.500 €).

Aktuell kann nicht gesagt werden, ob im Jahr 2024 noch weitere Anmietungen erfolgen und somit noch Container benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Verbesserung um 36.000 €

Empfehlung: Streichung der finanziellen Reserve

41. Bereitstellung von Hundekotbeuteln im Stadtgebiet

Für die Bereitstellung der Hundekotbeutel werden im Einkauf 967 € verausgabt. Die Hundekotsammler werden an fünf Orten im Stadtgebiet, jeweils 2 Stück im Schlosspark und am Wiemannweg sowie 1 Stück im Promenadenabschnitt zwischen Post- und Davidstraße, wöchentlich befüllt. Die Lohn- und Maschinenkosten (Transportfahrzeug) belaufen sich bei wöchentlich 1,5 Stunden inklusive An- und Abfahrzeiten auf jährlich 3.994 €. Der Verbrauch an Hundekotbeuteln beträgt im Jahresdurchschnitt 1.500 Stück

pro Woche. Im noch laufenden Bauabschnitt der Berkelpromenade zwischen Davidstraße und Gerichtsring werden zwei weitere bereits beschaffte Hundekotsammler aufgestellt. Die Anschaffungskosten liegen bei 780 € pro Stück. Der aktuelle Lagerbestand an Hundekotbeuteln wird auf 280.000 Stück geschätzt, der in 2,50 Jahren aufgebraucht sein werden. Sollte die Bereitstellung von Hundekotbeuteln nicht mehr erfolgen, wird es zwangsläufig zu einem Abbau der Hundekotsammler mit entsprechenden Aufwendungen führen. An den stark frequentierten Bereichen wie z.B. im Schlosspark kann es in den Sommermonaten zu Konflikten zwischen Parkbesucher:innen und Hundebesitzer:innen kommen. Eine zusätzliche regelmäßige Reinigung seitens des Baubetriebshofes oder eines externen Dienstleisters wäre dann sinnvoll, allerdings im Verhältnis zu den jetzigen Aufwendungen teurer.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bestückung der Hundekotsammler mit Hundekotbeuteln zwecks Sauberkeit der Berkelpromenade sowie des Schlossparks weiterhin durchzuführen.

42. Bereitstellung von Vogelfutter an der „Blankes Kuhle“

Die Kosten für den jährlichen Einkauf an Tierfutter betragen 1.532 €. Den Anlieger:innen werden jeweils zum Monatsanfang 3 Sack Vogelfutter zur Verfügung gestellt. Die Lohn- und Maschinenkosten (Transportfahrzeug) ergeben einen Jahresaufwand von 308 €. Das Vogelfutter dient zur täglichen Fütterung aller dort ansässigen flugfähigen Teichvögel, die aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen des Teiches und der Umgebungsfläche sich nicht mehr alleine ernähren können.

Die tägliche Fütterung ist ein Hauptaspekt, warum überhaupt Teichvögel in dieser Anzahl die Teichfläche bevölkern. Bei einer Einstellung der Versorgung wird es mittelfristig zu einem Rückgang der Teichvögel kommen, die sich dann andere ergiebige Lebensräume suchen werden. Dies würde zu Unmut von einzelnen Anlieger:innen und Besucher:innen (Altenheim) führen, die in der Vergangenheit mit Eigenmitteln einzelne Zierschwäne finanziert und auf der Wasserfläche ausgesetzt haben. Die Einstellung der Fütterung und der Rückgang der künstlich hoch gehaltenen Anzahl an Teichvögeln wird die andauernde Eutrophierung des Gewässers reduzieren und mittelfristig zu einer Verbesserung der Wasserqualität und der Außenfläche führen.

Die Verwaltung empfiehlt, zukünftig kein Vogelfutter mehr für die Wasserfläche „Blankes Kuhle“ zur Verfügung zu stellen.

43. Reduzierung der Leistung der Straßenreinigung in der nächsten Ausschreibung

Die Straßenreinigung in der Stadt Coesfeld wird durch einen externen Dienstleister mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2024 erbracht. Der Baubetriebshof reinigt die Radwege und den öffentlichen Parkraum mit der Kleinkehrmaschine. Darüber hinaus gilt für die überwiegenden Straßen die Anliegerreinigung. Dies sind Straßen, die von den anliegenden Grundstücksbewohnern:innen und deren Besucher:innen genutzt werden. Hier ist die Reinigungsverpflichtung insgesamt, also für den Gehweg- und Straßenbereich, auf die Anlieger:innen übertragen. Bei den verbleibenden Straßen handelt es sich um sogenannten „Durchgangsstraßen“ und öffentliche Plätze wie zum Beispiel den Marktplatz und die Fußgängerzone. Die Reinigungsklassifizierung ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis -Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld-.

Eine Übertragung einzelner Straßen und Bereiche wäre unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere müsste es den Betroffenen zumutbar sein, die Reinigung selbst durchzuführen. Eine Reduzierung der Unternehmerleistungen aufgrund der Umstellung auf Anlieger:innenreinigung würde den städtischen Haushalt finanziell nicht entlasten, da im

Gebührenrecht grundsätzlich den umlagefähigen Kosten entsprechende Gebühreneinnahmen gegenüberstehen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Leistungsstandard reduziert werden würde. Fußgängerzone und Marktplatz werden derzeit 7 bzw. 5 x wöchentlich mit der Kehrmaschine und unterstützender Handreinigung gereinigt. Der Öffentlichkeitsanteil, welcher von der Stadt zu tragen ist, liegt lt. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 bei 40% der ansatzfähigen Kosten. Dies sind zurzeit jährlich rund 24.000 €. Eine entsprechende Reduzierung, z.B. Reinigung nur jeden zweiten Tag oder ein anderes Reinigungsintervall, würde den städtischen Anteil verringern. Ob dies dem Erscheinungsbild „sauberes Coesfeld ...“ entsprechen würde, ist zumindest fraglich.

Die Verwaltung könnte sich mit der Thematik „Leistungsreduzierung“ im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beschäftigen, sofern dies politisch gewünscht wird.

44. Klimaschutzfonds

Zum Haushalt 2022 wurde erstmalig auf Antrag der Politik ein Klimaschutzfonds mit einem Budget von 30.000 € aufgelegt. Das politische Votum des Rates vom 06. Mai 2021 war mit 25 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung eindeutig (Vorlage 133/2021). Die entsprechende Richtlinie zum Förderprogramm für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wurde daraufhin von Vertreter:innen der Fraktionen und der Verwaltung erarbeitet und 04. Mai 2022 einstimmig durch den Umweltausschuss beschlossen (Vorlage 109/2022). Die bereitgestellten Gelder waren innerhalb kürzester Zeit vergriffen.

Für das Jahr 2023 erfolgte durch den Rat die erneute Einrichtung eines Klimaschutzfonds. Der Beschluss wurde am 06. November 2022 mit 42 Ja- und 2 Nein-Stimmen gefasst. Zudem wurde die Aufstockung der Mittel auf 50.000 € mit 24 Ja- und 20 Nein-Stimmen beschlossen (beides Vorlage 301/2022). Mit der Entscheidung des Umweltausschusses vom 8. Februar 2023 wurde die Richtlinie modifiziert, Fördergegenstände wurden gestrichen und neue ergänzt (Vorlage 012/2023).

Bei dem Projekt „Klimaschutzfonds“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die ab dem Jahr 2024 grundsätzlich nicht verpflichtend weitergeführt werden müsste. Bisher sind im Haushalt des Jahres 2024 und für die Folgejahre keine weiteren Mittel veranschlagt. Die Verwaltung schlägt aus den nachfolgend genannten Gesichtspunkten vor, auch zukünftig private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu fördern und entsprechende Finanzmittel für die Jahre 2024 ff. zum Haushaltsentwurf anzumelden und die Förderrichtlinie erneut anzupassen:

Die Klimakrise ist die größte Herausforderung des aktuellen Jahrhunderts. Daher ist es unerlässlich, dass die Kommune alle Einflussmöglichkeiten nutzt, um dieser Krise zu begegnen. Dazu gehört einerseits die finanzielle Unterstützung der Coesfelder Bürger:innen für notwendige Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den privaten Haushalten. Gerade kleinere, aber dennoch wichtige Maßnahmen können durch ein städtisches Förderprogramm angereizt werden. Neben der Einsparung von Treibhausgasen kommen auch erforderliche Klimaanpassungsmaßnahmen in die Umsetzung, die der notwendigen Vorsorge bei Extremwetterereignissen dienen.

Gleichermaßen kommt die öffentliche Wirkung hinzu, die ein solches Förderprogramm in der Stadtgesellschaft erzeugt. Legt die Stadt ein eigenes Klimaschutzförderprogramm auf, unterstreicht sie damit öffentlichkeitswirksam die Bedeutung von Klimaschutz und motiviert damit für notwendige Maßnahmen. Die Stadt kann so als Unterstützerin auftreten und verfügt zusätzlich über eine gewisse Steuerungsmöglichkeit für die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Förderrichtlinie für das kommende Jahr einer Überarbeitung bedarf, um weitere für die Bürger:innen und den Klimaschutz relevante Fördergegenstände aufzunehmen und so die Attraktivität und Wirkung zu steigern.

D III:

45. Zuschuss Schuldnerberatung

Die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonie West e.V. berät und unterstützt Menschen in finanziellen Notsituationen. Die Stadt Coesfeld unterstützt die Schuldner- und Insolvenzberatung aktuell mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.571 €. Neben der Schuldner- und Insolvenzberatung unterstützt die Stadt Coesfeld weitere verschiedene Vereine und Verbände mit sozialer Zielrichtung in Höhe von jährlich insgesamt etwa 20.000 €. Zurzeit stellen sich in jeder Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales zwei bis drei dieser Vereine und Verbände vor. Dieses Verfahren soll in eine Überarbeitung und Neustrukturierung der städtischen sozialen Förderpraxis münden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Wegfall der Förderung jährliche Einsparung in Höhe von 1.571 €

46. Kommunale Deutsch- und Integrationskurse

Die Stadt Coesfeld bietet neu zugewiesenen Geflüchteten seit über 20 Jahren die Möglichkeit, an kommunalen Deutsch- und Integrationskursen teilzunehmen. Hierbei handelt es sich seit jeher um eine freiwillige Aufgabe, dessen Kosten jährlich – je nach Anzahl der im Haushaltsjahr zu erwartenden Zuweisungen Geflüchteter – in den Haushalt eingestellt wurden. Im Haushaltsplan 2023 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 50.000,-- Euro vorgesehen. Ziel der kommunalen Deutsch- und Integrationskurse ist die frühzeitige, vor allem sprachliche, Integration zugewanderter Menschen. Zwar führt auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Deutsch- und Integrationskurse über die städtische Volkshochschule durch, jedoch ist dieses Angebot beschränkt auf Personen mit einem Aufenthaltstitel, deren Asylverfahren also bereits sehr weit fortgeschritten beziehungsweise abgeschlossen ist, und an Personen mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“. Hierdurch entstehen vielfach auch lange Wartezeiten. Anfang Mai standen nach Auskunft des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Coesfeld kreisweit 270 Geflüchtete auf einer Warteliste, um einen Deutsch- und Integrationskurs besuchen zu können. In der Stadt Coesfeld hingegen stehen die kommunalen Deutsch- und Integrationskurse allen Geflüchteten Menschen sofort offen, wodurch hier in der Stadt Coesfeld zurzeit lediglich zwei Geflüchtete auf der Warteliste stehen. Dies ist – insbesondere im kreisweiten Vergleich – ein sehr guter Wert, der unmittelbar auf das hiesige gute Angebot zurückzuführen ist. Die kommunalen Deutsch- und Integrationskurse bilden mit der frühzeitigen Vermittlung der deutschen Sprache die elementare Grundlage für eine schnelle und gelingende Integration in die Gesellschaft. Dieses geschieht auf einem deutlichen niedrigeren Niveau als die vom BAMF geförderten Integrationskurse. Gleichzeitig wird durch frühzeitige Deutschkenntnisse die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt deutlich vereinfacht und damit der Verwaltungsaufwand reduziert. Zudem werden die Teilnehmenden befähigt, gegebenenfalls einen anschließenden BAMF-Kurs mit fortgeschrittenem Niveau besuchen zu können. Die Anzahl der durchgeführten Sprachkurse hängt auch von der Anzahl der nach Coesfeld zuziehenden Flüchtlinge ab.

Parallel bietet die Stadt Coesfeld, FB 51, zusammen mit der VHS Coesfeld zusätzlichen Deutschunterricht in den Coesfelder Grundschulen an. Hierfür werden seit 2016 sukzessive Mittel in den Haushalt eingestellt, aktuell 45.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

95.000 € jährlich, sollten die Sprachkurse entfallen.

47. Weihnachtspräsente an die 47 ältesten Bürger:innen

Seit vielen Jahren werden die 47 ältesten Bürger:innen (entsprechend der Anzahl der Mitglieder des Rates) der Stadt Coesfeld in der Vorweihnachtszeit von Mitgliedern des Rates besucht. Bei diesen Besuchen werden Präsente überreicht, die zuvor von der Verwaltung beschafft wurden. Hierfür sind jährlich Kosten in Höhe von 1.500,- Euro veranschlagt. Während der Corona-Pandemie wurden die Besuche ausgesetzt und die Präsente von Mitarbeitenden der Verwaltung mit Abstand an der Haustür, beziehungsweise am Empfang der jeweiligen Senioreneinrichtung abgegeben. Im vergangenen Jahr wurden die Präsente an in Senioreneinrichtungen wohnende Bürger:innen auf Wunsch der Senioreneinrichtungen ebenfalls ohne persönlichen Besuch am Empfang übergeben. Bürger:innen außerhalb von Senioreneinrichtungen wurden von Mitgliedern des Rates besucht. Da dies nur wenige Bürger:innen waren, übernahmen die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales die Besuche im vergangenen Jahr. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Besuche in diesem Jahr wieder ohne Einschränkungen und insofern von allen Mitgliedern des Rates wahrgenommen werden können. Die Organisation der Präsente und vor allem die Organisation der Verteilung durch die Mitglieder des Rates war in den Jahren vor der Corona-Pandemie mit relativ hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Teilweise mussten Ratsmitglieder mehrfach erinnert werden und teilweise wurden die Präsente erst im Januar oder Februar übergeben. Daher stellt sich die Frage, ob diese Aktion zukünftig weiterhin durchgeführt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Einsparungen in Höhe von 1.500 €

48. Allgemeine Sportförderung

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (KSS) hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, zukünftig die Auszahlung der Sportfördermittel an die Vereine jeweils entsprechend dem Vorschlag des Stadtsporttrings vorzunehmen und das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen. Dieses Verfahren wird seitdem unverändert angewandt.

Die grundsätzlich freiwilligen kommunalen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Sportfördermittel (66.500 €)

Übungsleiterzuschüsse (11.500 €)

Sportlerehrung (2.000 €)

Die Verteilung der Allgemeinen Sportfördermittel erfolgt auf Vorschlag des Stadtsporttrings schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung junger Vereinsmitglieder. Dem Berechnungsmodus haben die Sportvereine in der Mitgliederversammlung des Stadtsporttrings Coesfeld e.V. am 28.11.2011 zugestimmt. Nach Vorlage des Verteilungsvorschlags erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse prinzipiell Ende Juni eines Jahres als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Vereine haben sich auf die Mittel eingestellt und genießen zumindest vorläufig Vertrauensschutz. Der KSS erhält die Förderinformationen jeweils zur Kenntnis in der Novembersitzung (vgl. Nr. 317/2022).

Nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Coesfeld gewährt die Stadt Coesfeld zu den Kosten des Einsatzes geprüfter Übungsleiter in den Sportvereinen einen Zuschuss. Die Verteilung der Übungsleiterzuschüsse ergibt sich aus den insgesamt vom Landessportbund (LSB) bewilligten Zuschusseinheiten aller Sportvereine in Relation zu den für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Übersicht der bewilligten Zuschusseinheiten des LSB liegt jeweils Mitte Oktober vor und werden dann ausgezahlt.

Die Sportlerehrung wird in Kooperation mit dem SSR durchgeführt. Für 2022 ist sie am 13.06.2023 in der Weiling-Arena geplant.

Im Rahmen der Beschlussfassung ist zu berücksichtigen, dass in Coesfeld aktuell rd. 13.100 Personen in 25 Sportvereinen aktiv sind. In diesen Zahlen sind ca. 4.600 Kinder bzw. jugendliche Vereinsmitglieder enthalten. Insofern leisten die Sportvereine einen großen Beitrag zur Gesundheitsförderung für die Bürgerinnen und Bürger in Coesfeld, ob über den Freizeit- oder auch den Wettkampfsport. Daneben werden durch die vielfältigen Tätigkeiten auch Aufgaben der Jugendförderung übernommen.

Bei Entscheidung des Rates für die Einsparung der Allgemeinen Sportförderung wären die Richtlinien zur Förderung des Sports (z.B. Ziff. 4 Übungsleiterzuschüsse) entsprechend anzupassen bzw. zu kürzen. Der Stadtsportring müsste frühzeitig beteiligt werden, damit sich die Vereine auf Finanzierungslücken einstellen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine generelle Abschaffung der Allgemeinen Sportförderung würde zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 80.000 € führen.

49. Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025

Im Zuge der Jugendhilfeplanung soll bestimmt werden, welcher Anteil des Jugendhilfebudgets der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen soll; das Gesetz gibt dabei generell vor, dass es sich um einen angemessenen Anteil handeln soll. Jugendpolitikerinnen und -politiker haben somit die Aufgabe, im Rahmen von kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen Ziele und Aufgaben, Rahmenbedingungen und Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit festzulegen. Für die Dauer der Legislaturperiode vom Rat soll festgelegt werden, wie die Kinder- und Jugendarbeit gefördert wird.

Dieser seit 2004 verpflichtend für eine Ratsperiode aufzustellende Kinder- und Jugendförderplan wurde vom Rat am 25.03.2021 grundsätzlich für fünf Jahre bis Ende 2025 einschließlich der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in Coesfeld beschlossen (vgl. Nr. 084/2021). Die in den Richtlinien aufgeführten Fördermaßnahmen wurden im Vorfeld mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Jugendamt Kreis Coesfeld und dem Jugendamt Dülmen u.a. mit dem Ziel abgeglichen, für die in der Region lebenden Kinder/Jugendlichen und den in der gleichen Region tätigen Vereine annähernd gleiche Rahmenbedingungen anzubieten. So wurden insbesondere die Maßnahmen „Anerkennung JULEICA“ und „Maßnahmebezogene Pauschalförderung“ neu und zusätzlich für die Stadt Coesfeld aufgenommen.

Bei einer Abschaffung ist zu bedenken, dass die Vereine und Verbände (Kirchengemeinden, Sportvereine, Waldjugend etc.) sich auf die seit Jahren gezahlten Förderungen eingestellt haben und Vertrauensschutz für ihre Planungen nicht nur im laufenden Jahr, sondern für die Geltungsdauer des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes genießen sollten.

Die grundsätzlich freiwilligen Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan sind im Einzelnen folgende:

Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen (42.000 €)

Förderung von Ferienspielen (9.250 €)

Anerkennung Ehrenamt JULEICA durch Coesfeld-Gutschein (19.500 €)

Zuschüsse für außerschulische Jugendbildung (15.400 €)

Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial (2.500 €)

Förderung von Projekten und Modellvorhaben (2.000 €, hier „Rock gegen Rechts / am Turm“)

Maßnahmebezogene Pauschalförderung (12.000 €)

Förderung Teilnahme Jugendholungsmaßnahmen (4.500 €)

Sollte die Förderung entfallen, kann das zu Angebotseinschränkungen auf Seiten der Träger führen. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die übrigen Kosten der Kinder- und Jugendhilfe noch schneller steigen als bislang.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Einsparungen in Höhe von bis zu 107.000 € sollte die Jugendförderung entfallen.

50. Stärkere Bewerbung Fahrradpauschale

Die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 kann ebenfalls Auswirkungen auf die Schülerfahrkosten haben. Hierüber wurde in der Sitzung des KSS am 10.05.2023 berichtet (vgl. Berichtsvorlage Nr. 098/2023). Die konkrete Umsetzung und die damit verbundenen Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerfahrkosten stehen noch nicht fest. Diese haben voraussichtlich Auswirkungen auf die Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler zur Inanspruchnahme der Fahrradpauschale. Die zusätzlich gewonnene deutschlandweite Mobilität kann dazu führen, dass noch weniger Schülerinnen und Schüler als bislang die Fahrradpauschale wählen.

Die weitere Entwicklung sollte abgewartet werden, um danach zu entscheiden, ob und wie eine Attraktivitätssteigerung der Fahrradpauschale möglich ist. Dieses sollte spätestens bis zur Entscheidung über den Haushalt 2024 möglich sein.

Finanzielle Auswirkungen

Können derzeit noch nicht konkret beziffert werden.

51. Einfrieren Schulbudgets (keine inflationsbedingte Anpassung)

Die Schulbudgets werden jedes Jahr nach Freigabe des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde Kreis Coesfeld den Schulleitungen anhand eines detaillierten, ständig aktualisierten Schlüssels bereitgestellt. Üblicherweise wird auch eine inflationsbedingte Anpassung (Indexsteigerung) vorgenommen, dieses Jahr beträgt diese 8%. In den Schulleiterdienstbesprechungen am 24.04.2023 und 08.05.2023 wurden die Schulleitungen über die Überlegung informiert, im Jahr 2024 die Schulbudgets einmalig nicht zu indexieren. Aufgrund der zuletzt umfangreichen zusätzlichen Mittel aus „Aufholen nach Corona“ (01.01.2022 bis 31.07.2023) und der gesonderten Berücksichtigung von Sonderthematiken (z.B. zusätzliche Klassenbildung bei Möblierung) ist die Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum vertretbar. Die Schulen bleiben eigenständig in der Budgetplanung und können sich auf die reduzierten Mittel rechtzeitig einstellen. Im Rahmen der Schulleiterbesprechung wurde seitens der Schulleitungen betont, dass aus deren Sicht die Aufrechterhaltung des flexiblen Einsatzes der Schulbudget über die Haushaltsjahre hinaus wichtig ist.

Finanzielle Auswirkung:

Einmalige Einsparung in 2024 in Höhe von ca. 6.000 € bei einer angenommenen Steigerung.

52. Einrichtung von Verselbständigungswohnungen für junge Volljährige

Aktuell betreut das Jugendamt Coesfeld 22 junge Volljährige in stationären Maßnahmen (Heimen, Wohngruppen, Verselbständigungswohnungen, Pflegefamilien), darunter 2 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In ca. 20 % der Fälle wollen die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft leben und würden auch nach

Einschätzung der begleitenden Sozialarbeiter: innen mit ambulanten Leistungen auskommen. Die Aufnahme in ein Verselbständigungswohnen scheitert sehr häufig daran, dass keine entsprechenden Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

Im Durchschnitt könnten so pro Fall bis 3.500 € monatlich eingespart werden (4 Fälle). Bedingt durch die zunehmenden Rechte junger Volljähriger auf weitere und längere Hilfeverläufe (weiter steigende Fallzahlen) und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt können perspektivisch bis zu 170.000 € jährlich abzüglich der Objektkosten (ggf. Miete, Nebenkosten, Hausmeisterdienste/Objektpflege, ca. 800 €/Monat / Fall) eingespart werden.

Neben dem städtischen Objekt in der Weberstraße (Betreutes Wohnen) ist für die Realisierung des Einsparpotentials die Nutzung eines weiteren städtischen Objektes oder auch eine Anmietung von Wohnungen erforderlich, um das Einsparpotential heben zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Einsparpotential kann erst nach und nach bei Anmietung oder Kauf eines geeigneten zusätzlichen Objektes gehoben werden.

53. Sondernutzungsgebühren (Außengastronomie, Warenauslage und Webeständer)

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen Sondernutzungsgebühren. Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coesfeld wurde letztmalig durch Beschluss des Rates vom 28.09.2006 angepasst. Die Gebühren wurden seitdem nicht verändert. Die Gebühreneinnahmen aufgrund der Sondernutzungserlaubnisse betragen vor der Corona-Pandemie rd. 30.000 € im Jahr. Hierin sind Gebühren für die außergastronomische Nutzung, für Warenauslagen, das Aufstellen von Werbe-, Verkaufs- und Informationsständen sowie Gebühren für Plakatierungen enthalten. Während der Corona-Pandemie wurde auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren teilweise verzichtet. Diese werden seit dem 01.01.2023 wieder vollständig erhoben.

Das Citymanagement berichtet, dass in Vermietungsgesprächen die Sondernutzungsgebühren und deren Höhe kaum thematisiert werden. Vielmehr ist interessierten Gastronomen die Möglichkeit, Außengastronomie betreiben zu können, meist ein wichtiges Anliegen. Nach Einschätzung des Citymanagements sind bei der Ansiedelung neuer Gastronomiebetriebe Faktoren wie die technische Ausstattung der Immobilie, deren Lage und gemessene Passantenfrequenzen deutlich wichtiger als die Höhe der Sondernutzungsgebühren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie Neuansiedlungen verhindern wird.

Der Vergleich der Höhe der Sondernutzungsgebühren in den umliegenden Kommunen zeigt ein insgesamt uneinheitliches und schwer vergleichbares Bild. Bei einer Erhöhung der Gebühren um 10% wären diese in den Bereichen der Außengastronomie und der Warenauslagen in etwa noch mit denen in der Stadt Dülmen vergleichbar. In Städten wie Ahaus, Billerbeck und Borken sind die Gebühren geringer.

Bei einer Entscheidung ist die Förderung der heimischen Wirtschaft zu berücksichtigen. Allerdings nutzen Betriebe und Gastwirte öffentliche bzw. im städtischen Eigentum stehende Fläche zur Kundenakquirierung und Steigerung der Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb, so dass Anhebung der Gebühren angemessen ist.

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coesfeld wird überarbeitet, indem die Gebühren jeweils im rd. 10% erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Steigerung der Sondernutzungsgebühren um 10% wäre mit jährlichen Mehreinnahmen von rd. 3.000 € zu rechnen.

54. Anhebung Gebühren Bewohnerparkausweise

Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen fallen derzeit Gebühren in Höhe von 30 € jährlich (entspricht 2,50 € monatlich) an. Dadurch können in der jeweiligen Zone gebührenpflichtige Parkplätze ohne die Zahlung der Parkgebühren genutzt werden. Zeitlich befristete Parkplätze können ohne Benutzung der Parkscheibe genutzt werden.

Bei der Entscheidung über eine mögliche Erhöhung der Gebühren für Anwohnerparkausweise ist auch die Entwicklung der Parkgebühren der bewirtschafteten Parkflächen zu berücksichtigen.

Aktuell werden Gebühreneinnahmen für Anwohnerparkausweise in Höhe von rd. 17.000 € jährlich erzielt. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Anmietung einer Garage oder eines Stellplatzes ein Vielfaches der aktuellen Gebühren eines Anwohnerparkausweises verursachen würden.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen die Gebühren für die Anwohnerparkausweise auf 150 € (entspricht 12,50 € monatlich) zu erhöhen. Aktuell sind 568 Anwohnerparkausweise ausgestellt.

Auszug hierzu aus dem Masterplan Mobilität (Maßnahme E1: Umsetzungsplan für das Parken in der Innenstadt, hier: Maßnahme E1a: Vereinheitlichung und Anhebung der Parkentgelte, Anhebung der Parkentgelte in den Parkzonen 1 (Innenstadtring) und 2 (Innenstrand/Donut) sowie Attraktivierung der innerstädtischen Parkhäuser)

„Um die Stellplätze zielgruppengerecht bereitstellen zu können und Parksuchverkehre zu minimieren, ist eine Vereinheitlichung der Parkentgelte sowie eine von Innen nach Außen gestaffelte Höhe der Parkentgelte erforderlich. Die Innenstadt einschließlich der angrenzenden Gebiete wird hierzu in zwei Parkzonen eingeteilt. Das Parkentgelt innerhalb der Zone 1 ist unabhängig von der Art der Stellplätze (Parkbauten, Straßenraum, Sammelstellplätze etc.) einheitlich. Das Parkentgelt in der Zone 1 liegt höher als in der Stufe 2 und auch höher als die heute geltenden Entgelte. Der Schwerpunkt in der Zone 1 liegt auf den Kurzzeitparkvorgängen, in der Zone 2 auf den Langzeitparkern. Parken der Anwohnerschaft wird mittels Anwohnerschaftsparkausweisen ermöglicht. Im Betrachtungsraum werden die Anwohnerschaftsparkzonen weiter optimiert. Dies geht einher mit einer zeitgemäßen Bepreisung der Parkausweise. Die genaue Ausgestaltung ist Bestandteil einer nachgelagerten Detailuntersuchung. Die bis jetzt noch vereinzelt bestehenden Parkzeitregelungen sind ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen. Hier sollte ein Einbezug in das Tariffsystem oder zumindest eine Reduzierung der zulässigen Parkdauer erfolgen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Kosten für Anwohnerparkausweise auf 150 € jährlich würde zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 68.000 € führen

Die ersten Auswirkungen aller Bestrebungen beginnend mit den Erläuterungen durch Dr. Knirsch am 01.04.2022 zeigen sich sicherlich bereits in den ersten Auswertungen zum Jahresabschluss 2022. Darüber hinaus wird sich mit der Haushaltsplanung 2024 zeigen, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen und eingeschlagenen Wege (inklusive der Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Vorlage) bereits ausreichend zielführend sind.

Anlagen:

1. Liste der Beratungspunkte aus dem Workshop generationsgerechte Finanzen